

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail: post.vdl@bgl.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.613.740

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 53 115-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: VDL/L.L306-10000-6-2021

Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über die Regelung des Fischereiwesens im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022 - Bgl. FischG 2022); Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkung aus sprachlicher Sicht:

Vorweg darf angemerkt werden, dass der Entwurf zahlreiche grammatikalische und orthografische Fehler sowie Wortverdoppelungen (vermutlich Löscherfehler) aufweist, auf welche in dieser Stellungnahme nicht abschließend eingegangen wird. Exemplarisch sei auf folgende Stellen hingewiesen: § 3 Abs. 11 („... Person, die ~~oder der~~ die Fischerei ...“), § 8 Abs. 9 („... Ausdehnung ihrer in ~~des~~ das Revierbezogenen ...“), § 10 Abs. 2 („... der Pachtperiode ~~ist~~ sind ...“), § 13 Abs. 1 („... Die Landesregierung hat ... zusammenzufassen...“), § 15 Abs. 3 („Verliert eine gewählte Fischereigebietsvertreterin oder ein gewählter Fischereigebietsvertreter seine oder ihre ~~oder seine~~ Fischereiausübungsberechtigung ...“), § 19 Abs. 4 Z 1 („Geeignet sind Personen, die 1. volljährig und entscheidungsfähig sind und für sie die keine ...“), § 30 Abs. 2 vorletzte Zeile („... einzugehen ~~hat~~ haben ...“), § 33 Abs. 1 Z 7 („... mit Fischfallen und ständigen Fangvorrichtungen...“), § 35 Abs. 1 Einleitungssatz („... gemäß § 20 und zur Verhinderung“), § 36 Abs. 1 („Interessensvertreter“).

Auch im Vorblatt und in den Erläuterungen finden sich grammatikalische Fehler, Beistrich-Fehler und sinnstörende Fehler durch unvollständige Sätze (Bsp.: erster Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen: „... unterstützt werden, die nicht kommerzielle ??? in den Vordergrund stellen...“; Erläuterungen zu § 3: „Definitionen dienen dazu Klarstellungen zu treffen, um es den Rechtsanwendern zu erleichtern.“).

Sonstige sprachliche und legistische Bemerkungen:

Zu § 1 (Ziele):

Zu Z 1:

In der Wortfolge „die nachhaltige und ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung“ könnte auf das Wort „fischereirechtliche“ verzichtet werden, da die Aussage auch ohne dieses bereits vollständig erscheint.

Zu § 5 (Fischereireviere):

Zu Abs. 2 und 4:

Diese Absätze böten sich aus inhaltlicher Sicht als Bestandteile der Begriffsbestimmungen (§ 3) an.

Zu § 6 (Eigenreviere):

Zu Abs. 1:

Das sich die Anforderungen an Eigenreviere bereits aus der Legaldefinition in § 5 Abs. 2 in Verbindung mit dem darin verwiesenen Abs. 4 ergeben, könnte der Relativsatz in § 6 Abs. 1 entfallen.

Zu § 11 (Aufhebung und Erlöschen von Verpachtungen):

Zu Abs. 1:

Es fällt auf, dass hier für die Auflistung 1) bis 3) abschließende runde Klammern anstelle von Punkten verwendet werden (vgl. demgegenüber bspw. § 1).

Zu § 14 (Fischereikataster):

Zu Abs. 2:

Nach Z 7 wäre ein Beistrich einzufügen.

Zu § 17 (Besatz):

Zu Abs. 3:

Hier fällt auf, dass für die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 keine Fundstelle im Amtsblatt genannt wird.

Zu Abs. 6:

Hier sei angemerkt, dass Auflagen „erteilt“ und nicht „gesetzt“ werden. Der Absatz sollte insofern lauten: „Bescheide gem. Abs. 2 können auch unter Erteilung von Auflagen und Setzung von Befristungen ~~gesetzt~~ erlassen werden, wenn dies für eine ordentliche Bewirtschaftung gem. § 16 erforderlich ist.“

Zu Abs. 7:

Zur leichteren Lesbarkeit sollte der Satz lauten: „Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auch den Besatz von Wassertieren durch die ~~der~~ oder den ~~den~~ Fischerei- ausübungsberechtigten anordnen, wenn eine Schädigung des Wassertierbestandes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und die Verursacherin oder der Verursacher bestimmbar ist.“

Zu § 19 (Bestellung und Widerruf von Fischereischutzorganen):

Zu Abs. 1:

Nur im Zusammenhalt mit § 18 und der Überschrift ist ausreichend klar, für welche Funktion die geeigneten Personen namhaft zu machen sind. Es böte sich insofern die Einfügung der Wortfolge „als Fischereischutzorgan“ nach dem Wort „Person“ an.

Zu § 20 (Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane):

Zu Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 2:

Hier fällt auf, dass in Abs. 1 Z 2 von „... gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder Verordnungen verstoßen zu haben ...“ die Rede ist, in Abs. 2 dagegen präziser von „ ... Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ...“. Eine Vereinheitlichung böte sich insofern an.

Zu Abs. 3:

Im Klammersausdruck muss es heißen „§ 74 Abs. 1 Z 4 Strafgesetzbuch ...“. Zudem wäre die Abkürzung „STGB“ auf „StGB“ zu korrigieren und die letzte Novellierung zu berücksichtigen.

Zu § 21 (Inanspruchnahme von fremden Grundstücken):

Zu Abs. 5:

Zur leichteren Verständlichkeit würde es sich anbieten, vor der Wortfolge „nicht dauerhaft“ das Wort „nur“ einzufügen.

Zu § 23 (Schutz des Fischbestandes):

Zu Abs. 2:

Zur besseren Verständlichkeit würde es sich anbieten, nach dem Wort „Ableitungen“ die Wortfolge „aus Fischwässern“ einzufügen.

Zu § 24 (Schutz der Wassertiere vor wildlebenden Tieren):

Zu Abs. 1:

Hier fällt auf, dass die Richtlinie 92/43/EWG – anders als später in § 32 Abs. 6 – unvollständig bzw. ohne Fundstelle im Amtsblatt zitiert wird. Es wird zur Erwägung gestellt, dies umzudrehen, dh. in § 24 Abs. 1 ein Vollzitat samt Abkürzung („FFH-Richtlinie“) vorzusehen und später nur die Kurzform bzw. Abkürzung zu verwenden.

Zu Abs. 3:

Die Entsprechung zu den „Befugnissen“ in der ersten Zeile des Absatzes wäre „auszuüben“ und nicht „durchzuführen“ (siehe Abs. 3 letzte Zeile). In der zweiten Zeile sollte die Wortfolge „in des“ durch „gemäß“ oder „im Sinne des“ ersetzt werden.

Zu § 25 (Fischereikarte):

Zu Abs. 1 Z 2:

Hier fällt auf, dass von „Gastfischereikarte“ die Rede ist, wohingegen in § 27 von „Fischereigastkarte“ gesprochen wird.

Zu § 28 (Verhinderungs- oder Entziehungsgründe):

Zu Abs. 1 Einleitungssatz:

Vor der Wortfolge „zu entziehen“ wäre die Wortfolge „oder die Fischereikarte ist“ einzufügen, da eine „Ausstellung“ nicht entzogen werden kann.

Zu Abs. 3:

Anstelle von „zu der Durchführung“ sollte es besser „zur Durchführung“ heißen.

Zu § 33 (Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung):

Zu Abs. 2:

Der Verweis auf § 5 Abs. 4 ist inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Zu Abs. 3:

Anstatt von „allenfalls unter Setzung von Auflagen und Befristungen ...“ sollte es heißen:
„allenfalls unter Erteilung von Auflagen und befristet ...“.

Zu § 34 (Behörden und Verfahren):

Zu Abs. 2 bis 4:

Hier sollte auf die mehrfachen Wiederholungen („Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, sowie der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft“) zugunsten von verweisenden Bezugnahmen („diese“, „Einrichtungen gemäß Abs. 1“ oä.) verzichtet werden.

Zu § 37 (Strafbestimmungen, Verfall):

Zu Abs. 1 Z 13:

Der Satz wäre wie folgt zu ergänzen: „als Fischereiausübungsberechtigte oder Fischereiausübungsberechtigter entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 kein Besatzbuch führt, dieses unzureichend führt, oder nicht 5 Jahre hindurch aufbewahrt oder der Behörde oder dem Fischereischutzorgan dieses nicht vorlegt oder nicht Einsicht in dieses gewährt.“

Wien, am 30. September 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT

Elektronisch gefertigt

